

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 67 (1973)

**Artikel:** Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters  
**Autor:** Reber, Urs  
**Kapitel:** III: Die Verhältnisse in Fahr zur Zeit der Reformation  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129580>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Frauen bei der Ernennung der Ammänner. In jenem Quellenstück heißt es nämlich: «So haben die frowen ein ammann da zü setzen, den erzeigen sy denn einem herrn von Einsydeln, dem swere er»<sup>1</sup>.

Mehr lässt sich auch nach einem sorgfältigen Quellenstudium über die Fahrer Ammänner am Ausgang des Mittelalters nicht sagen. In einer Urkunde von 1515 wird lediglich noch ein nicht näher benannter «pfläger des gotzhus Far» nebenbei erwähnt<sup>2</sup>.

### III. DIE VERHÄLTNISSE IN FAHR ZUR ZEIT DER REFORMATION<sup>3</sup>

#### A. Der Zerfall des Klosterlebens

Einleitend möchten wir die folgende Kundschaft des Zürcher Reformators Ulrich Zwingli an eine obrigkeitliche Behörde stellen, die aus der Zeit kurz vor dessen Tod, jedenfalls aber nach Januar 1530 stammt:

«Diss ist die summa die ich sagen kan:

Das herr pfleger von Geroldsegg einist mit meister Frantzen selgen, anderst mit meister Johanns Oechslin und meister Erasmus mich gen Var geschickt und uff der malen eines üns empfohlen, den closter frowen da selbst das kloster<sup>4</sup> und metti gsang nach zü lassen und an deß statt die heligen gschriftt ze lesen in tütscher sprach, ouch inen ze erlouben die heligen ee, welche nit möchte reinklich<sup>5</sup> leben, und, bin ich recht yngedenck, inen ouch ir yngebracht güt harus ze lassen, mit andrem früntlichen, christlichem embieten... Weißt herr von Geroldsegg und meister Erasmus wyter ze sagen.

Uwer wysheit williger und ghorsamer  
Huldrych Zuingli

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 85 Anm. 2.

<sup>2</sup> StAE D. ED. 7.

<sup>3</sup> Zum ganzen Abschnitt vgl. u. a. R. TSCHUDI, Einsiedeln.

<sup>4</sup> Im Sinne der Klausur oder des benediktinischen Gelübdes der stabilitas loci zu verstehen.

<sup>5</sup> Nach Idiotikon VI 994 besonders bei Zwingli häufig in der Bedeutung von «keusch».

(Statt einer Adresse die Aufschrift von Zwinglis Hand:) Kundschaft für frow Schuldheissenen<sup>1</sup>, etwan closterfrowen ze Var»<sup>2</sup>.

Wie dieser Brief zeigt, hatten Zwingli und seine Begleiter wohl bereits im Jahre 1524 auf Veranlassung des damaligen Einsiedler Pflegers Diebold von Geroldseck, der noch bis 1525 anstelle des alten und kränklichen Abtes die Geschicke des Mutterklosters leitete, in Fahr die Reformation eingeführt<sup>3</sup>.

Aus dem Quellenmaterial geht hervor, daß tatsächlich eine ganze Anzahl von Frauen aus dem Kloster austraten und sich zum Teil auch verheirateten. Bereits 1526 erging – um nur ein anschauliches Beispiel anzuführen – ein Schreiben des Rates von Zürich an die Meisterin von Fahr, Veronika Schwarzmurer: «Martha, Hans Leners<sup>4</sup> *Hausfrau*, beklagt sich, das Kloster enthalte ihr den größeren Theil der ihr bei ihrem *Austritt* zugesprochenen Entschädigung für die Pfründe (10 Mütt Kernen und 4 Eimer Wein) vor wegen eines Guthabens auf ihren Mann. Der Rat bittet nun für sie: ‘ir wollen dem guoten, armen volk den usständigen kernen und win früntlich umb unser willen entrichten’»<sup>5</sup>. Überhaupt haben die einschlägigen Quellen vorab die finanziellen Ansprüche der scheidenden Klosterfrauen zum Inhalt<sup>6</sup>. Häufig stehen sich dabei Vertreter des Kantons Schwyz, die jeweils die Sache von Mutter- (und Tochter-)kloster vertreten, und solche von Zürich, die die Interessen der zum neuen Glauben Übergetretenen wahrnehmen, gegenüber. So antwortete etwa der Ammann von Schwyz im Jahre 1532 «auf das Begehren Zürichs, die Klosterfrauen von Fahr, die ausgetreten sind oder Ehemänner genommen haben, (auszusteuern), man werde ihnen nichts geben, dagegen diejenigen, die wieder eintreten und der Stiftung gemäß singen und lesen wollen, gütlich ‘hineinkommen’ lassen»<sup>7</sup>. Knapp zwei

<sup>1</sup> War früher Nonne in Berau und Töß, vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 244 Anm. 452.

<sup>2</sup> Zwinglis Werke X Nr. 970; den terminus post für die Datierung liefert nach Anm. 2 l. c. der Tod von Meister Franz Zingg am 31. Jan. 1530; RE 1252 datiert mit ca. 1521 für die Kundschaft jedenfalls falsch.

<sup>3</sup> Zwinglis Werke X Nr. 970 Anm. 1 und 5.

<sup>4</sup> Nach R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 178 Anm. 451 hieß der Mann Leonard.

<sup>5</sup> E. EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533 (Zürich 1879) Nr. 1047; kursiv von mir.

<sup>6</sup> Vgl. etwa die weiteren Ansprachen in StAZ A. 235. 1 Nr. 156 und A. 368. 1 Fasz. 6 (beide a. 1530). Nach der letztgenannten Quelle hat auch die Meisterin, Veronika Schwarzmurer, Ansprüche gegen das Kloster geltend gemacht, was in dessen noch nicht ihren Austritt bedeuten muß.

<sup>7</sup> Abschiede 4 Ib S. 1359.

Monate später berichtet derselbe, seine Obern gedenken zwar «bei dem früheren Bescheid zu bleiben, wollen aber, der gethanen Bitte zu Ehren, den Verehlichten das Eingebrachte herausgeben lassen»<sup>1</sup>.

## B. Die Art der Verwaltung und die Beziehung zum Mutterkloster

Es fällt nicht leicht, die verfassungsmäßigen Strukturen des Klosters Fahr zur Zeit der Reformation genau nachzuzeichnen. Die Quellen geben hierfür wenig Auskunft. So ist es zum Beispiel ungewiß, ob Fahr nicht im Gegensatz zu seiner unmittelbaren Nachbarschaft<sup>2</sup> über die ganze Glaubensspaltung hinweg der alten Lehre verpflichtet blieb, wenn auch das eigentliche Klosterleben infolge des Fehlens von Konventfrauen wohl notgedrungen ruhte. Dagegen sprächen eigentlich nur die im folgenden Abschnitt zu behandelnden Akte der «Wiederherstellung».

Bereits anlässlich der Jahrrechnung in Baden von 1529 begehrte der Bote von *Schwyz* (welcher Kanton sich vor allem für die Bewahrung des alten Glaubens in Fahr verwandte), «daß man den Priester von Fahr, sowie den Abt von Einsiedeln bei seiner Gerechtigkeit und dem Kirchensatz bleiben lasse»<sup>3</sup>. Es ist ungewiß, ob diesem Begehr in irgend einer Form stattgegeben wurde. Das Vorhandensein eines Priesters in Fahr läßt nicht unbedingt darauf schließen, daß dort noch regelmäßig Gottesdienste gehalten wurden.

Am längsten verblieb die *Meisterin*, Veronika Schwarzmurer, im Kloster, nachdem die andern Frauen dieses verlassen hatten. Erst 1533 überließ sie die Verwaltung dem erst in diesem Jahre vom Papst als Abt anerkannten Ludwig Blarer<sup>4</sup>. Wann die Schwarzmurerin von Fahr wegging, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus Urkunden aus den Jahren

<sup>1</sup> Abschiede 4 Ib S. 1383.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ausklammern von unserer Arbeit – das sei hier besonders hervorgehoben – wollen wir den Umstand der Glaubensänderung der unserem Kloster inkorporierten Gemeinde *Weiningen*, sowie diejenige der *Vögte*, der Meyer von Knonau. Für Weiningen vgl. StAE D Fasz. Y per totum, sowie R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 177; zur Konfessionshoheit über die ganze Herrschaft O. ALLEMANN S. 212ss.

<sup>3</sup> Abschiede 4 Ib S. 393 (ein Vergleich mit dem Original des Abschieds im StAZ hat weitgehende Übereinstimmung ergeben).

<sup>4</sup> Nach Summarium zu StAE D. I. 10 Ziff. 2 und 3 (eine Informatio des Abtes von Einsiedeln an den Nuntius Borromäus aus dem Jahre 1657) sowie R. HENGGELE, Das Kloster Fahr S. 5s. und J. SALZGEBER in: DHGE XVI 398ss.

1543 und 1544 ergibt sich über sie noch das Folgende: Die ehemalige Meisterin war mittlerweile alt geworden<sup>1</sup> und «vil zyts krank gelegen»<sup>2</sup>. Sie hatte dem Kloster Fahr gute Dienste geleistet und von Abt Ludwig – möglicherweise aus Dankbarkeit, wahrscheinlicher aber anlässlich der Aufgabe der Verwaltung – für den Rest ihres Lebens ein Leibding zugesprochen erhalten. Da nun der Schaffner von Fahr ihr dieses aus unerfindlichen Gründen vorenthielt, wandte sich für sie Zürich an Schwyz mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß ihr dieses wieder entrichtet werde, zumal die Meisterin einer Verwandten<sup>3</sup> 100 Gulden vermachte, die nach beider Tod an das Kloster Fahr fallen sollten. Auf die Veranlassung von Schwyz wurde der Bitte stattgegeben, da die Schwarzmurerin dem Kloster Fahr viel Gutes erwiesen und nicht wie die andern Frauen, die von Fahr weggegangen waren, geheiratet habe<sup>4</sup>.

In Fahr amtete, anfänglich noch neben der Meisterin, ein *Schaffner*; über seine Funktion geben die Quellen keine Auskunft. Wir erfahren aus ihnen nämlich nicht viel mehr als seinen Namen: 1530 war es ein Ruotsch Meier, der sich in einem Streit «der mess und bildern halb» mit Erfolg gegen den Vogt und die Leute von Weiningen verteidigte, welche seine Absetzung zu erlangen suchten<sup>5</sup>. Im gleichen Jahre war Felix Brennwald Schaffner zu Fahr<sup>6</sup>. Noch 1532 handelte dieser im Namen der Meisterin vor Bürgermeister und Rat zu Zürich in einem Streit mit

<sup>1</sup> Sie ist schon 1502 als Meisterin belegt; vgl. Summarium zu StAE D. YB. 2, bzw. RE 1141.

<sup>2</sup> StAZ Missiven B IV 15 fol. 66 f. (a. 1544).

<sup>3</sup> Nach Summarium zu StAE D. H. 2a, Ziff. 2 einer Helena von Hinwil. Eine N. von Hinwil war nach Ms. E 58 p. 287 der Zentralbibliothek Zürich die Mutter der Meisterin.

<sup>4</sup> Vgl. StAE D. H. 2a, bzw. StAZ Missiven B IV 15 fol. 1 (1543 Sept. 8), StAZ Missiven B IV 15 fol. 66 f. (a. 1544) und StAE D. H. 2b, bzw. StAZ A. 368. 1, Fasz. 6 (1543 Okt. 5). Aus dem letztgenannten Quellenstück, welches die Antwort von Schwyz an Zürich beinhaltet, ergibt sich zwar, daß die ehemalige Meisterin Fahr möglicherweise vor jenem Zeitpunkt verlassen («... und hetten wol vermeint das die selb fraw, so jetz allt und von jugend uff in dem gotzhus ufferzogen, ir leben in dem gotzhus volendett. So sie aber das nit gelegen...» aus StAE D. H. 2b), daß sie aber nicht geheiratet hat. Immerhin würde sich aus einer späteren Quelle, Summarium zu StAE D. MA. 8. Ziff. 7 bezüglich der Heirat das Gegenteil ergeben; Flüeler selbst hat jedoch in einer entsprechenden Bemerkung der von uns im Kontext vertretenen Ansicht den Vorzug gegeben. Vgl. auch R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 179 und 244 Anm. 457.

<sup>5</sup> E. EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533 Nr. 1712 sowie O. ALLEMANN S. 213 mit Anm. 91, wo Egli unter der falschen Nr. angeführt wird.

<sup>6</sup> R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 Anm. 87.

Weiningen betreffend einen Zinsnachlaß bei Hagel und Mißwuchs<sup>1</sup>. – Ab 1535 erscheint Wolfgang Blarer in dieser Funktion, der dann bis zu seiner Absetzung im Jahre 1544 in verschiedenen Urkunden als Schaffner unseres Klosters erwähnt wird<sup>2</sup>. Er war der Sohn des Abtes<sup>3</sup> und hat zusätzlich auch die Aufgaben der Meisterin übernommen. Es besteht der nicht unbegründete Verdacht, daß ihm sein Vater diesen wohl nicht uninteressanten Posten hat verschaffen wollen und deshalb die Meisterin zu ihrem Rücktritt veranlaßte. Wolfgang Blarer, möglicherweise selbst Anhänger des neuen Glaubens<sup>4</sup>, suchte Fahr in eine weltliche Herrschaft zu verwandeln<sup>5</sup>. 1535 nannte er sich «der zitt schaffner der brobstey zu Var»<sup>6</sup>. 1544 und 1545 besorgte Martin Aufdermaur die Schaffnerei<sup>7</sup>. Die letztgenannten beiden Schaffner dürften in unserem Kloster umfassende Kompetenzen gehabt haben.

### C. Die Wiederherstellung

#### *1. Die Bitten Einsiedelns aus dem Jahre 1545, in Fahr die Messe feiern zu dürfen. Die Rekonziliationen*

Im Juni 1545 eröffnet der Landammann von Schwyz an der Jahrrechnung in Baden, «es habe vor einiger Zeit der Abt von Einsiedeln seinen Herren vorgetragen, das in der Grafschaft Baden liegende Gotteshaus Fahr sei dem Gotteshaus und dem Herren von Einsiedeln zugehörig und es sei der letztere gemäß den Stiftungsbriefen und seinen

<sup>1</sup> Summarium zu StAE D. BD. 1.

<sup>2</sup> Summarium zu StAE D. RC. 3 (a. 1535), D. YB. 3 (a. 1536), D. KC. 5 (a. 1538), Abschiede 4 Id 85 (a. 1541) StAZ Kataloge 112 S. 131 (eine Rechnung a. 1543) und schließlich zu seiner Absetzung R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 Anm. 88. Hinsichtlich seiner Befragung im Zusammenhang mit dem Begehrten Einsiedelns an Zürich um Zollbefreiung für Fahr im Jahre 1551 vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 84 Anm. 252.

<sup>3</sup> Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197; Wolfgang Blarer wurde vom Nachfolger seines Vaters gleich wieder abgesetzt, vgl. die vorhergehende Anmerkung. Nächere und entferntere Angehörige der Familie Blarer waren zu jener Zeit auch Äbte in St. Gallen und Weingarten, ferner ist uns ein Fürstbischof von Basel dieses Namens bekannt; vgl. dazu HBLS II 265ss.

<sup>4</sup> Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197 Anm. 12 (betr. seine Ehe im Fraumünster Zürich).

<sup>5</sup> Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197, allerdings ohne nähere Begründung.

<sup>6</sup> StAE D. RC. 3 (a. 1535).

<sup>7</sup> Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 Anm. 89.

eingegangenen Verpflichtungen schuldig, daselbst den Gottesdienst zu erhalten. Wirklich habe der Ammann daselbst<sup>1</sup> ein oder zwei Mal Messe lesen lassen, was weder denen von Zürich noch sonst jemand zu Trotz oder Nachtheil geschehen sei. Da nun das Gotteshaus in der Graffschaft Baden liege, so bitte der Abt, die von Schwyz wollen mit den übrigen sieben Orten verschaffen, daß er daselbst die Messe und den Gottesdienst halten lassen dürfe. Auf dieses erwiedern die Gesandten von Zürich, sie hätten sich dieses Anzugs nicht versehen und umso mehr gewünscht, daß der Abt ruhig geblieben wäre, weil er vor kurzer Zeit bei ihren Herren das Burgrecht angenommen<sup>2</sup> und dabei viel Gutes erboten habe; sie verlangen übrigens die Sache in den Abschied. Das wird bewilligt in der Meinung, daß sie auf dem nächsten Tag gebührliche Antwort ertheilen werden»<sup>3</sup>.

Im Oktober desselben Jahres erneuerte der Bote von Schwyz seine Bitte. Die Gesandten von Zürich wünschen dagegen «die Sache beim Alten zu belassen. Die Boten der übrigen Orte ersuchen den Gesandten von Schwyz, die Bitte derer von Zürich an den Abt gelangen zu lassen und ihn zu ersuchen, von seinem Vorhaben abzustehen. Sollte er das gütlich nicht thun, so findet man, da das Gotteshaus Fahr in der Graffschaft Baden liegt, daß der Abt daselbst wohl möge Messe halten lassen»<sup>4</sup>.

Es überrascht nicht, daß der Abt entgegen den Wünschen derer von Zürich von diesem grundsätzlichen Zugeständnis der Tagsatzung schon bald Gebrauch gemacht hat.

1549 rekonzilierte der Abt die Klosterkirche nebst dem Friedhof und erst 1553 die seit der Gründung bei Fahr bestehende Kapelle auf den Titel St. Anna, Nikolaus und Blasius<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Wahrscheinlich der bei der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Aufdermaur, der sich hier auffallenderweise wieder Ammann nennt. Die Bezeichnung Schaffner verschwindet.

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Aufsatz von R. HOPPELER, Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln, in: Gfr. 82 (1927) 134ss. Erstmals wurde das Burgrecht an Abt Blarer im Jahre 1533 verliehen und hat sich «bis heute, wenn auch in veränderter Form, erhalten»; mit Abt Joachim Eichhorn wurde das Burgrecht am 11. Mai 1545 erneuert; dazu R. HENGGELE, Profeßbuch S. 106 bei Anm. 871 (Zitat), bzw. S. 107 bei Anm. 897.

<sup>3</sup> Abschiede 4 Id 492; die ersten Vorstöße Einsiedelns zur Wiedereinführung der Messe erfolgten im Januar 1545; vgl. StAE D. A. 13 und R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 180 Anm. 462.

<sup>4</sup> Abschiede 4 Id 548 f.

<sup>5</sup> Vgl. O. RINGHOLZ S. 75 und 542, R. HENGGELE, Profeßbuch S. 108 sowie oben S. 13 Anm. 1. Da offensichtlich schon vor 1549 in Fahr wieder Messen gelesen wurden, hatten diese beiden Rekonziliationen wohl nur formellen Charakter.

## *2. Die ersten Propste*

Als erster Propst nach der Reformation erscheint der Einsiedler Konventual Johannes Bucher, der 1540 die Profess abgelegt hatte. Wann er zum Propst von Fahr bestellt wurde ist ungewiß<sup>1</sup>. 1547 legte er jedenfalls eine Rechnung ab<sup>2</sup>, und 1549, in welchem Jahre er erst feierlich in sein Amt eingeführt wurde<sup>3</sup>, begann er ein Fahrer Urbar<sup>4</sup> zu schreiben. Ab 1550 war er der Reihe nach Subprior in Einsiedeln, Pfarrer von Oberkirch und Eschenz<sup>5</sup>. Aus seiner Fahrer Amtszeit ist eine aufschlußreiche Ordnung überliefert, die ihm Abt Joachim Eichhorn (Abt seit 1544) aufgetragen hatte. Sie ist zugleich das erste nachreformatorische Statut von Fahr. Ihr Inhalt beschlägt im wesentlichen die klösterliche Vermögensverwaltung. Bei allfälligen Auseinandersetzungen mit den Gotteshausleuten soll er den Ammann – dem wir bereits begegnet sind<sup>6</sup> – oder einen andern Biedermann beziehen. Ferner wird der Propst ermahnt, in Fahr wenigstens an Sonn- und Feiertagen für Gottesdienst besorgt zu sein; für die Katholiken von Zürich und Umgebung, vornehmlich auch für ausländische Gesandte, was an dieser Stelle einmal hervorgehoben werden soll, bis 1807 die einzige Möglichkeit<sup>7</sup>! Auffallend an dem Statut ist, daß in ihm noch von keinen Klosterfrauen die Rede ist<sup>8</sup>.

Nachfolger von Propst Bucher war Heinrich Kindelmann. Er setzte das von jenem begonnene Urbar fort. Urkundlich erscheint er lediglich einmal wegen eines Zinsstreites<sup>9</sup>. Ab 1553 amtete in Fahr bereits der dritte Propst, Rudolf Brunold, der auch die Besetzung Fahrs mit neuen Klosterfrauen erlebt hat<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Nach Summarium zu StAE D. I. 10 Ziff. 2 schon 1544, nach R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 sicher vor 1546.

<sup>2</sup> Summarium, Vorbem. zu StAE D. Fasz. O unter Ziff. 5.

<sup>3</sup> Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58.

<sup>4</sup> StAE D. GD. 3.

<sup>5</sup> Vgl. R. HENGGELE, Professbuch S. 276.

<sup>6</sup> Vgl. oben S. 92 Anm. 1.

<sup>7</sup> In diesem Jahre wurde den Katholiken der Stadt Zürich die St. Annakapelle zur Verfügung gestellt; vgl. dazu E. WYMAN, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich. Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Pfarrei (Zürich 1907).

<sup>8</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. F. 10, nach einem Vergleich mit dem Original sind die dortigen Angaben hinreichend ausführlich; ferner R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 181 mit einem Zitat.

<sup>9</sup> StAE D. DD. 9 von 1550 Okt. 27 nach Summarium, Nov. 1 nach R. HENGGELE, Professbuch S. 276.

<sup>10</sup> Er starb am 20. Dez. 1570 in Fahr; über ihn vgl. R. HENGGELE, Professbuch S. 276 Ziff. 3.

Von dieser Zeit an setzt sich die Reihe der Pröpste von Fahr bis in die Gegenwart praktisch ununterbrochen fort.

### *3. Die neue Ausmarchung des Etters*

Des besonderen rechtsgeschichtlichen Interesses wegen lassen wir hier den einschlägigen Auszug in der Sammlung der Abschiede in vollem Wortlaut folgen:

«Vor den Boten der zu Baden regierenden VIII Orte (sie werden benannt) eröffnet Hans Strasser, Schreiber des Abts Joachim zu Einsiedeln, in dessen Namen Folgendes: Die Freiherren von Regensberg ('Regenspurg') haben das in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden unter Weinigen an der Limmat gelegene Gotteshaus Fahr mit Leuten und Gut und aller Gerechtigkeit, ihrer Seelen Heil wegen, dem Gotteshause Einsiedeln gemäß dem Stiftungsbriefe übergeben. Das Gotteshaus Fahr habe nun die besondere Freiheit und Gnade gehabt, daß Todtschläger und andere Übelthäter in diesem Gotteshause, 'so weit das in seinem zirck und begreif', wie in andern Gotteshäusern und Klöstern Sicherheit, Schirm und Freiheit gehabt haben. In Folge der stattgehabten unruhigen Verhältnisse sei das Gotteshaus in Abgang gekommen und sei daher nicht mehr bekannt gewesen, was zu dem Gotteshaus und seiner Freiheit gehöre. Der Abt von Einsiedeln sei nun des Willens, das Gotteshaus in seine alte Freiheit und Gerechtigkeit zu setzen, und habe desshalb 'kurzverschiner' Tagen mit Georg Reding zu Schwyz, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, gegenüber den Gebrüdern Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Vogtherren zu Weiningen, einen Untergang gehabt, zu erfahren, wie weit des Gotteshauses Fahr Gerechtigkeit gehe, gemäß diesfalls aufgerichteter Briefe und Siegel. Der Abt verlange daher, daß man dem Gotteshaus Fahr innert den betreffenden Marchen bezüglich der Todtschläger und anderer Übelthäter die bekannte, von Alters her gebrauchte Freiheit gestatte, wie sie andere Klöster und Gotteshäuser auch genießen. Schließlich verlangt der Abt, daß man das Gotteshaus Fahr in seinen Ehren, Gerichten, Nutzungen und Zubehörden, wie solche hergebracht worden seien, neuerdings bestätigen wolle. In Anbetracht der ziemlichen Bitte des Abts und des Gotteshauses Fahr alter Freiheit, beschließen die Boten, Todtschläger und andere Uebelthäter sollen in dem Gotteshaus Fahr und innerhalb dessen Marchsteinen Freiheit, Schutz und Schirm genießen, wie von Alters her und wie es in andern Klöstern Übung sei. Davon seien aber ausgeschlossen Verräther, Mörder, Ketzer und Kirchendiebe, die bisher keiner Freiheit würdig und fähig gewesen seien.

Daneben sollen dem Gotteshause Fahr alle Privilegien und Freiheiten mit allen Rechten und Zubehörden, wie die von Alters her gekommen sind, gemäß Vollmacht der Obern der Boten bestätigt sein. Die Boten gebieten daher ihren Vögten, Amtleuten, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, den Abt und das Gotteshaus bei den benannten Rechten bleiben zu lassen, doch den Obern der VIII Orte mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Schaden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 28. Juli 1554.»<sup>1</sup>.

Dieser Akt, der in Urkundenform ergangen ist, schaffte die nötigen Grundlagen für einen Weiterbestand unseres Klosters, beziehungsweise der Rechte Einsiedelns an ihm, von Seiten der alten Orte. Ihre Einmischung in grundherrlich-klösterliche Verhältnisse ist als Zeichen zunehmender Staatlichkeit zu werten.

#### *4. Die Neubesetzung mit Klosterfrauen*

Die Bemühungen um eine Besetzung mit Klosterfrauen haben relativ lange gedauert und mehrmals auch eidgenössische Tagsatzungen beschäftigt:

Bereits an der Jahrrechnung im Juni 1563 wird ein Antrag, «mit Hilfe des Abtes von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen, damit der Gottesdienst wieder gemäß der Stiftung besorgt werde», in den Abschied genommen<sup>2</sup>. Im September des gleichen Jahres wird die Anzeige des Boten von Schwyz, «daß der Abt von Einsiedeln sich entschlossen habe, das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen», von der Tagsatzung gebilligt<sup>3</sup>.

1566 begegnet Schwyz dem Vorwurf, der Abt beanspruche sämtliche Einkünfte von Fahr für sich und komme seinem Versprechen wegen der Besetzung nicht nach: «Der Abt lasse junge Frauen zu Münsterlingen und Feldbach unterweisen, um sie später nach Fahr zu thun; auch habe er bereits die Herstellung des baulosen Klosters verdungen. – Schwyz wird nun beauftragt, den Abt zu Beförderung der Sache zu ermahnen»<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Abschiede 4 Ie 971 f., entsprechend StAE D. BA. 2 (die Kopie des Landesarchives Schwyz ist gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 14 ff.); die Gliederung in zwei Abschnitte zur Verdeutlichung stammt von mir. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das eine gute Woche früher datierte Quellenstück über den Untergang selbst; vgl. ausführlich in Summarium zu StAE D. BA. 1.

<sup>2</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 151 (gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 32).

<sup>3</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 152.

<sup>4</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 154 (gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 33).

Im Juni 1567 erging ein Abschied der sechs katholischen Orte Luzern, Schwyz, Uri, beide Unterwalden, Zug und Glarus, daß Einsiedeln bei seinen Rechtungen und Freiheiten laut dem Stiftungsbrief bleiben solle, daß aber der Abt alles unternehme, das Kloster wiederum mit Frauen zu besetzen<sup>1</sup>. Daraufhin erfolgte eine umfängliche Entschuldigung des Abtes. Er führt im wesentlichen aus: Er selbst sei in den letzten Jahren in Not gewesen, und es sei wohl nicht unbillig, daß Fahr, das im Eigentum Einsiedelns stehe «als Glied dem Haupt, als Tochter der Mutter» zu Hilfe gekommen sei. Er habe Anstrengungen unternommen, um in Fahr «zum großen Unwillen derer von Zürich» den alten Glauben wieder aufzurichten, habe Rückkäufe getätigt und Bauauslagen gehabt. Ferner habe er in drei Klöstern Frauen unterrichten lassen und ihren Unterhalt bestritten, um sie nachher in Fahr einzuführen. Im übrigen würden seine Schirmherren von Schwyz ohnehin zum Rechten sehen. Man solle sich lieber um das Kloster Paradies<sup>2</sup> kümmern, falle doch der Thurgau in dieser Beziehung in die Kompetenz der sieben Orte<sup>3</sup>. Im Jahre 1569 starb der Abt Joachim Eichhorn.

An der Tagsatzung der acht alten Orte von 1571 in Luzern wird ad referendum genommen, daß nunmehr der neue Abt von Einsiedeln, Adam Heer, das Kloster Fahr wieder mit Nonnen gemäß der Stiftung besetzen möchte. Der Vertreter von Schwyz «bemerkt dabei, daß der verstorbene Abt große Baukosten gehabt, daß er erst kürzlich einen dem Kloster vorteilhaften Hof gekauft habe, der noch nicht bezahlt sei, und bittet, mit der Sache nicht zu sehr zu eilen»<sup>4</sup>. 1572 erfolgten weitere Vorstöße, die Besetzung endlich vorzunehmen<sup>5</sup>, und 1575 an der gemein eidgenössischen Tagsatzung in Baden wird festgestellt, daß der Abt seinem Versprechen immer noch nicht nachgekommen sei, Schwyz solle ihn dahin vermögen, daß er es löse<sup>6</sup>.

Wenn auch das Kloster, wie wir gesehen haben, in allem Übrigen für

<sup>1</sup> Summarium zu StAE D. A. 5; dieser Abschied findet sich nicht in der Sammlung (die Instruktion für Schwyz ist gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 17 f.).

<sup>2</sup> Vgl. dazu HBLS V 375 und dort insbesondere die folgenden Sätze: «Als 1529 in Schaffhausen die Reformation durchdrang, wurden auch die Frauen von Paradies gezwungen, das Ordenskleid abzulegen. Da die meisten dennoch blieben, bot sich hier fast ein halbes Jahrhundert lang das Schauspiel eines reformierten Klosters». Das Kloster Paradies gehörte bis 1836 dem Klarissenorden.

<sup>3</sup> Summarium zu StAE D. A. 6; vgl. auch R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 73s., 180s. und 202 (mit Zitaten).

<sup>4</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 155.

<sup>5</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 156 und 157.

<sup>6</sup> Abschiede 4 II 1106, Art. 158.

einen Neubeginn bereit stand, so handelte es sich doch beim Suchen nach neuen, geeigneten Insassen für den Abt, den auch andere Wiederherstellungsgeschäfte belasteten, offensichtlich um eine sehr schwere Aufgabe. Immerhin waren seine Bemühungen bald darauf von Erfolg gekrönt. Wir geben seinen, in den *Documenta Archivii Einsidlensis* abgedruckten Bericht aus dem Jahre 1576 in vollem Wortlaut wieder:

«Den 9. Jenner eingehenden Jahrs schickten wir unsern Decan Udalricum Wyttwyler nacher Engelberg<sup>1</sup> in Namen unser und unser Probstei Fahr den Ehrwürdigen Herrn und Abbt / auch deß selbigen Gottshauß untergebne Würdige Frawen umb 2. in Unser Probstei Fahr mitzutheilen / zuersuchen / den Gottsdienst alda wider nach Christlichem Brauch und Ordnung St. Benedicti Regel zuvffnen / (welcher durch die Lutherey leider wol in das 46. Jahr ward wegen Mangel der Frawen zerstört gebliben) Solches unser Begehr hat vermelter Abbt mit Namen Rudolphus uns gütig und nachbarlich verwilliget / und Dominica Invocavit darnach werckstellig gemacht / Uns die 2. versprochne Frawen F. Salome von Heideg und F. Elisabeth N. Persöhnlich überantwortend; die wir mit höchstem Danck freündlich empfangen / auch angendts nach diser Wochen am Freytag vor Reminiscere nacher Fahr abgeordnet / und selbsten mit unserm Decan auff zukommenden Sontag eingesetzden Dienst Gottes wider nach Laut der Stiftung und St. Benedicti Regel zuversehen; In dessen durch uns selbsten / am Sambstag die Vesper; und am Sontag am Morgen umb 4. Uhr die Metten haltend / ein anfang gemacht / darauff folgends allezeit nach der Ordnung zu Einsidlen fortgefahren / auch zu solcher Erhaltung bey denen Frawen biß Freytag vor Laetare gebliben alle herzu Nothwendigkeiten anordnende»<sup>2</sup>.

#### IV. DIE VERHÄLTNISSE VON DER GLAUBENSSPALTUNG BIS ZUR GEGENWART

##### A. Fahr in der frühen Neuzeit bis 1798

###### 1. Allgemeines

Ein guter Kenner der Geschichte von Fahr schrieb über die in diesem Abschnitt zu behandelnde Zeitspanne: «Das 17. und 18. Jahrhundert waren für das Kloster Zeiten ruhiger Entwicklung»<sup>3</sup>. – Uns obliegt die

<sup>1</sup> Das Benediktinerinnenkloster in Engelberg wurde 1615 nach Sarnen verlegt, wo es heute noch besteht; vgl. *Germania Monastica* S. 60 und 86.

<sup>2</sup> DAE C. Nr. 30.

<sup>3</sup> R. HENGGELE, *Das Kloster Fahr* S. 6.